

27. Mai 1938

Advokatiebureau

Dr. Schwendener

Buchs (St. Gallen)

Buchs, den 25. Mai 1938.

Tit.

f.l. Staatsgerichtshof,

Vaduz.

B E S C H W E R D E

\*\*\*\*\*

des

\_\_\_\_\_, von Triesenberg, in Vaduz, \_\_\_\_\_.

Beschwerdeführer,

vertreten durch: Dr. J. Schwendener, Advokat, Buchs:

Advokatiebureau.

Dr. Schwendener

Buchs

gegen

Gemeinde Triesenberg, bzw. die

Gemeindebehörden Triesenberg & das

Land Liechtenstein, bzw. die

fürstl. liechtenstein. Landesregierung,

Beschwerdebeklagte,

wegen:

Verweigerung des polit. Ehekonsenses.

2 - fach,

8 Beilagen,

1 Vollmacht.

1.) Der Beschwerdeführer [REDACTED] war in den Jahren 1932 - 1935 dauernd und später vorübergehend als landwirtschaftlicher Arbeiter in Maienfeld beschäftigt. Er machte dabei Bekanntschaft mit einer [REDACTED] von Maienfeld, mit der er ein Liebesverhältnis anknüpfte, das nicht ohne Folgen blieb. [REDACTED] hat letztthin ausserehelich ein Kind geboren. Die Vaterschaft ist durch [REDACTED] ohne weiteres anerkannt worden und hat er sich verpflichtet, die Kindsmutter zu heiraten.

B e w e i s : act. 1: Bestätigung [REDACTED] vom 30. Jan. 1938.  
=====

2.) Die Absicht [REDACTED], die [REDACTED] vor der Geburt des Kindes zu heiraten, wurde dadurch vereitelt, dass die Heimatgemeinde Triesenberg sich weigerte, die erforderliche Bestätigung für die Ausstellung des politischen Ehekonsenses zu erteilen. Es geschah dies mit der Begründung: " In Folge seiner finanziellen Sparsamkeit & Beschränktheit kann Ehekonsenz-Bewilligung nicht bewilligt werden".

B e w e i s : act. 2 : Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 1938.  
=====

3.) Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss hat [REDACTED] bei der f.l. Regierung Beschwerde eingelegt, wurde aber damit gemäss Entscheidung vom 5. Mai 1938, zugestellt am 11. Mai 1938, abgewiesen.

B e w e i s : act. 3 : Entscheidung der f.l. Regierung vom 5./11.V.1938.  
=====

4.) Gegen diese Entscheidung ergreift [REDACTED] durch seinen mit Vollmacht ausgewiesenen Rechtsvertreter Beschwerde an den f.l. Staatsgerichtshof mit folgender

B e g r ü n d u n g :  
=====

Die f.l. Regierung stützt ihren ablehnenden Entscheid zu Unrecht auf Art. 1 des Gesetzes vom 16. Sept. 1875 L.G.Bl. Nr. 4 . Die Voraussetzungen dieses Artikels liegen in concreto nicht vor. [REDACTED]

[REDACTED] hat allerdings unter 2 Malen vom Land Unterstützungen im Betrage von Fr.15.-- und Fr.20.-- bezogen. Es waren dies aber nicht eigentliche Armenunterstützungen, sondern kleine Subsidien, die dem Petenten auf Grund seiner Notlage zufolge Arbeitslosigkeit gewährt wurden. Die Unterstützung von Fr.15.-- wurde denn auch ausdrücklich unter dem Titel Arbeitslosenfürsorge ausgerichtet. Uebrigens sind die bezogenen Beträge vom Beschwerdeführer wieder zurückgeratattet worden, sodass die Anrufung des Art. 1 lit. a. leg. cit. ohne weiteres entfällt.

B e w e i s : act. 4: Quittung über Fr.35.-- v. f.l. Landeskasse.  
=====

Editionsbegehren: Von der f.l. Regierung wird der einschlägige Artikel zur Edition verlangt.

Die Behauptung im angefochtenen Entscheid, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen schlechten Haushalter handle, der nicht in der Lage wäre, seine Familie durchzubringen, ohne der heimatlichen Armenversorgung zur Last zu fallen, ist abwegig und keineswegs begründet. [REDACTED] ist, wie aus den beiliegenden Bescheinigungen hervorgeht, ein fleissiger, solider und tüchtiger Arbeiter, der lediglich zufolge Arbeitslosigkeit vorübergehend in eine gewisse Notlage gekommen ist.

B e w e i s : act. 5: Dienstzeugnis von Josef Marxer, Alpmeister, Gamprin.

act. 6: Zeugnis v. Emil Sulser, Pächter, Maienfeld,

act. 7: Zeugnis v. Wwe. Walsler, Eisenhandlg., Schaan,

act. 8: Zeugnis v. Albert Hemmerle, Vaduz.

Zeugen: Josef Marxer, Alpmeister, Gamprin,  
Emil Sulser, Pächter, Maienfeld,  
Wwe. Walsler, Eisenhandlung, Schaan,  
Albert Hemmerle, Vaduz.

Wenn [REDACTED] auf die Heirat hin gezwungen war, sich für die notwendigsten Kosten ein Darlehen zu verschaffen, so war dies darin begründet, dass er zufolge Arbeitslosigkeit seine Ersparnisse aufgebraucht hatte. Aus dieser Tatsache aber zu schliessen dass [REDACTED] ein schlechter Haushalter sei, ist keineswegs angängig. Der Beschwerdeführer hätte zur Bestreitung der Heiratskosten seine Braut in Anspruch nehmen können, welche ein kleines Vermögen besitzt. Dass er dies nicht getan hat, vielmehr für die Kosten selber aufkommen wollte, zeugt von einer richtigen Auffassung und einem guten Charakter. Uebrigens ist zu sagen, dass im Falle der Verheiratung mit einer Schweizerin [REDACTED] in Maienfeld, wo er lange Jahre tätig war, mit Bestimmtheit wieder ausreichende Beschäftigung und Belohnung finden wird, um die zu gründende Familie durchzubringen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen stellt Ferdinand Schädler durch den unterzeichneten bevollmächtigten Vertreter den

A n t r a g :

Es sei in Aufhebung der Entscheidung der f.l. Regierung vom 5./11. Mai 1938 dem [REDACTED] die erforderliche Bestätigung für die Ausstellung des politischen Ehekonsenses zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens seien dem Land bzw. der Gemeinde Triesenberg zu überbinden.

Für den Beschwerdeführer :

